

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 23. Juni 2020

415

GRG Nr.	16	EA 181	514
---------	----	--------	-----

Einfache Anfrage von Kathrin Bünter vom 6. Mai 2020 „Bundesparlament spricht Millionen für die Kinderbetreuung – was gedenkt der Kanton Thurgau zu tun?“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat beantwortet die Fragen wie folgt:

Frage 1

Der Bundesrat hat am 20. Mai 2020 die Verordnung über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) auf die institutionelle familienergänzende Kinderbetreuung (Covid-19-Verordnung familienergänzende Kinderbetreuung; SR 862.1) verabschiedet. Mit dieser Verordnung sollen die durch die Bekämpfung des Coronavirus im Bereich der institutionellen familienergänzenden Kinderbetreuung entstandenen wirtschaftlichen Auswirkungen abgedeckt, eine nachhaltige Schädigung der Institutionen verhindert und so zum Erhalt des Betreuungsangebotes beigetragen werden. Nach Art. 4 der zitierten Verordnung gewähren die Kantone den Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung auf Gesuch hin Ausfallentschädigungen in Form von Finanzhilfen für die entgangenen Betreuungsbeiträge der Eltern. Als entgangene Betreuungsbeiträge gelten jene Beiträge, welche die Eltern nach Abzug der ihnen zustehenden Subventionen von Kanton und Gemeinden den Institutionen schulden, obschon sie die Betreuungsleistung aufgrund der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus nicht in Anspruch genommen haben. Institutionen, die Ausfallentschädigungen geltend machen, müssen den Eltern die bezahlten Beiträge für die nicht in Anspruch genommenen Betreuungsleistungen zurückerstatten. Die Ausfallentschädigung deckt 100 % der entgangenen Betreuungsbeiträge der Eltern. Die Ersatzleistungen der Sozialversicherungen an die Lohnkosten und allfällige weitere Leistungen des Bundes zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus werden von der Ausfallentschädigung in Abzug gebracht. Diese Regelungen gelten auch für die Einrichtungen im Kanton Thurgau.

Frage 2

Der Kanton Thurgau wird die vom Bund beschlossenen Ausfallentschädigungen ausrichten und hat für den Vollzug der zitierten Bundesverordnung die Abteilung Pflegekinder- und Heimaufsicht beim Generalsekretariat des Departementes für Justiz und Sicherheit bestimmt. Gemäss Art. 5 Abs. 5 der Covid-19-Verordnung familienergänzende Kinderbetreuung hat das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) am 17. Juni 2020 Richtlinien über die Einzelheiten, namentlich über die Gesuchs-, die Berechnungs- und die Zahlungsmodalitäten, erlassen. Der Bund beteiligt sich mit 33 Prozent an den von den Kantonen ausbezahlten Ausfallentschädigungen (vgl. Art. 5 Abs. 4 der Verordnung).

Die Situation und die Befindlichkeiten bei den Betreuungsangeboten wird von der Abteilung Pflegekinder- und Heimaufsicht aufmerksam beobachtet. Sie steht im direkten Austausch mit den Einrichtungen und wird diese auch bei der Umsetzung der Bundesverordnung unterstützen.

Frage 3

Die Covid-19-Verordnung familienergänzende Kinderbetreuung trat rückwirkend auf den 17. März 2020 in Kraft und gilt für die Dauer von sechs Monaten. Die Gesuche der Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung sind bei der Abteilung Pflegekinder- und Heimaufsicht bis zum 17. Juli 2020 einzureichen. Dabei können Ausfallentschädigungen für den Zeitraum vom 17. März 2020 bis zum 17. Juni 2020 geltend gemacht werden.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber